

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 4

Vorlage Nr.: 02/762/V/452/2022

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	10.05.2022/EA
Sachbearbeiter:	Alexander Engel	AZ:	5.1/EA

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat	18.05.2022	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Annweiler am Trifels waren für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	322 v.H.
Grundsteuer B	420 v.H.
Gewerbesteuer	385 v.H.

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze erfolgte letztmals 2019 für die Grundsteuer A von 318 v.H. auf 322 v.H., 2020 für die Grundsteuer B von 402 v.H. auf 420 v.H. und 2017 für die Gewerbesteuer von 375 v.H. auf 385 v.H.

Im Zuge der Haushaltsgenehmigungsverfahren hat die Kommunalaufsicht in den vergangenen Jahren wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation gefordert, u.a. auch Erhöhung der Steuerhebesätze. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde jedoch in den Jahren 2020 und 2021 von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmenseite abgesehen. Für das Jahr 2022 ist dies nicht mehr der Fall. Im Schreiben der Kommunalaufsicht bezüglich des Haushalts 2021 heißt es: „... *Im Haushaltsrunds Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.11.2021 wird darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung des Schreibens vom 22.04.2020 "Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechtes im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie" gegenwärtig nicht mehr angezeigt ist. Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung für das kommende Haushaltsjahr ist u. E. zwingend vorzunehmen.*“

Trotz der durchweg defizitären Haushalte der vergangenen Jahre sowie des dringenden Apells der Kommunalaufsicht, wurde auf eine Erhöhung der Realsteuersätze verzichtet.

Nach der Beschlussfassung am 23.03.2022 durch den Stadtrat, wurde der Haushalt 2022, der wie in den letzten Jahren auch nicht ausgeglichen ist, der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.05.2022 hat nun die Kommunalaufsicht eine Anordnung nach § 122 GemO erlassen, wonach dem Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels aufgegeben wird, die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Das Erforderliche ist bis spätestens 30.05.2022 zu veranlassen. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wurde angeordnet.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Stadtrat beschließt mit ____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen und ____ Enthaltungen die Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2022 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____ v.H.
Grundsteuer B	_____ v.H.
Gewerbesteuer	_____ v.H.

Anlage:

Schreiben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.